



WASSERVERSORGUNG PARDIEL

WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. GRUNDLAGEN	2 - 3
II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN	3 - 7
- Versorgungseigene Anlagen	3
- Baukostenbeiträge	4
- Löscheinrichtungen	5
- Hausanschlussleitungen	5 - 6
- Hausinstallationen	6 - 7
- Wasserzähler	7 - 8
III. INSTALLATIONEN	8
IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN	8 - 9
V. BEITRÄGE UND GEBÜHREN	9 - 13
- Anschlussbeitrag	
- Gebühr für den Wasserbezug	
- Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
GEBÜHRENTARIF	Anhang

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Bad Ragaz erlässt gestützt auf Art. 24, lit.e der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1984 folgendes

WASSERREGLEMENT

Die Wasserversorgung Pardiel, nachstehend WV genannt, ist ein Unternehmen der Ortsgemeinde Bad Ragaz. Sie wird als Verwaltungsabteilung nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung geführt.

Der Ortsverwaltungsrat bildet zusammen mit mindestens zwei von ihm gewählten Vertretern der Abonnenten die Wasserversorgungskommission, nachstehend Kommission genannt. In ihre Zuständigkeit fallen alle Wasserversorgungsangelegenheiten, soweit sie nach Gesetzgebung oder nach diesem Reglement nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. In Geschäften, die der Ortsbürgerschaft vorbehalten sind, stellt die Kommission dem Ortsverwaltungsrat Antrag.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Art. 2 Abonnenten

Abonnenten sind Eigentümer von Liegenschaften deren Objekte der WV Pardiel angeschlossen sind.

Art. 3 Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch die Kommission oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf des Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Art. 4 Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet Pardiel der Ortsgemeinde Bad Ragaz können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die Kommission erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasserversorgung unzumutbar ist.

In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 5 Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 6 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Die Kommission kann in besonderen Fällen die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 7 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der WV Pardiell hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Inkonvenienzen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 8 Versorgungseigene Anlagen

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge

Art. 9

Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 10

Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 11

Grundlagen für die Berechnung

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen. Bei Erschliessungen gemäss Art. 10 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Löscheinrichtungen

Art. 12 Private Anlagen

Privatfeuerlöscheinrichtungen und Privathydranten können aufgrund besonderer Abmachung gestattet werden. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft. Im Brandfall stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

Art. 13 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler.

Art. 14 Erstellung

Die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Die WV bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre verlangen und vorschreiben, dass Wand- und Bodendurchbrüche mit Schrumpfmuffen zu versehen sind.

Der Bauherr hat dem Beauftragten der WV die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserversorgung verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird.

Die Zuleitungen bleiben im Besitz des Grundeigentümers, der auch für den Unterhalt zu sorgen hat. Die Kommission ist berechtigt, den Ersatz oder die Reparatur schadhafter Zuleitungen zu verlangen.

Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung ist der WV ein vermasster Ausführungsplan zu übergeben.

Art. 15 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 16 Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlüssen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der WV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Hausinstallation**Art. 17 Begriff**

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler.

Art. 18 Erstellung

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) Die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) Ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) Den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig;
- d) Das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Kommission eine andere Anordnung gestattet;
- e) Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 19 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 20 Periodische Prüfung

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler**Art. 21 Einbau**

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Sie werden von der WV geliefert, plombiert und bauseits montiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 22 Unterhalt

Die WV lässt die Wasserzähler bei Unregelmässigkeiten revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Kommission die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten respektive die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er

Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. INSTALLATIONEN

Art. 23 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung der Kommission sind. Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Die Bewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Art. 24 Prüfung

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 25 Anlagen der WV

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und soweit es sich um Hydranten handelt, auch von der Feuerwehr bedient.

Art. 26 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Kommission kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt und wird mit einer Busse bestraft.

Art. 27 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- a) Das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) Die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) Der unberechtigte Wasserbezug;
- d) Eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) Das Entfernen von Plomben;
- g) Das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 28 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

V. BEITRÄGE UND GEBÜHREN**Anschlussbeitrag****Art. 29 Grundsatz**

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

Art. 30 Grundquote

Für jeden Anschluss wird eine Grundquote von Fr. 500.— erhoben.

Art. 31 Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser 1.5 Prozent des Zeitwertes;
- b) Für die übrigen Wohnbauten 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) Für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 2/3 Prozent des Zeitwertes.

Absatz 2

Der Anschlussbeitrag wird bis zu einem Zeitwert von maximal 4 Mio. Franken begrenzt.

Art. 32 Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.— erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 31 auf dem die Summe von Fr. 50'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 33 Neu- und Ersatzbauten

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 31 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 34 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug**Art. 35 Grundsatz**

Der Abonent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) Einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) Einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) Einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann die Kommission eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt die Kommission eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 36 **Festsetzung des Gebührentarifs**

Der Gebührentarif wird vom Ortsverwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

Art. 37 **Gebührenerhebung**

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar. Der Ortsverwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

Art. 38 **Grundsatz**

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 39 **Ansatz**

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 30 und Art.31.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

Art. 40 **Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.**

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.—erhöht.

Als Feuerschutzverkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages gemäss Art. 31 auf dem die Summe von Fr. 50'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzverkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 41 **Anschluss an die WV**

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzverkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 42 **Kostspielige Löschwassereinrichtung**

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Art. 43 **Grundsatz**

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 44 **Ansatz**

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0.5 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse an die WV

Art. 45 **Grundsatz**

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Kommission, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden von der Kommission im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt sich die Kommission die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.

VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 46 Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 47 Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird von der Kommission mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann die Kommission eine Verwarnung aussprechen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Bezug des Reglementes

Jeder Wasserbezüger sowie Grundeigentümer, dessen Objekte sich im Feuerschutzgebiet der WV Pardiol befinden, können das Reglement der WV bei der Verwaltung der Ortsgemeinde Bad Ragaz beziehen. Nichtkenntnis des Reglementes schützt nicht vor den Folgen seiner Übertretung.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 1976.

Art. 50 Vollzugsbeginn

Das Reglement der WV Pardiol tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Bad Ragaz beschlossen am 21. März 2000

Die Präsidentin:

M. Locher

Martha Locher

Der Aktuar:

W. Zindel

Werner Zindel

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 8. Mai 2000 bis 7. Juni 2000

Genehmigung Kanton

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am: **3. JULI 2000**

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
der Direktor

W. Gächter

W. Gächter

Das Wasser-Reglement wird ab **1. Aug. 2000** angewendet.

Die Präsidentin:

M. Locher

Martha Locher

Der Aktuar:

W. Zindel

Werner Zindel